

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3822/85 DES RATES**  
**vom 20. Dezember 1985**  
**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 über das gemeinschaftliche**  
**System der Zollbefreiungen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28,  
43 und 235,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-  
schusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 <sup>(4)</sup> sind verschie-  
dene in ECU ausgedrückte Höchstbeträge festgesetzt,  
unterhalb derer die zollfreie Einfuhr der betreffenden  
Waren zulässig ist.

Für Waren, die Gegenstand von an Privatpersonen gerichteten  
Kleinsendungen sind, erscheint eine Anhebung des  
Höchstbetrags angebracht.

Die Begriffsbestimmung für Alkohol und alkoholische  
Getränke, die in Form von Kleinsendungen nicht-  
kommerzieller Art oder im persönlichen Gepäck von  
Reisenden zollfrei eingeführt werden dürfen, ist aufgrund  
der gesammelten Erfahrungen genauer zu fassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 918/83 wird wie folgt geän-  
dert :

1. In Artikel 29 Absatz 2 dritter Gedankenstrich wird „35  
ECU“ durch „45 ECU“ ersetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

R. KRIEPS

2. Artikel 30 Buchstabe b) erhält folgende Fassung :

„b) Alkohol und alkoholische Getränke :

- destillierte Getränke und Spirituosen mit  
einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol ;  
unvergällter Äthylalkohol mit einem Alkohol-  
gehalt von 80 % vol und mehr : 1 Liter. Die  
Mitgliedstaaten können verlangen, daß die  
Menge sich in einer einzigen Flasche befindet,  
oder
- destillierte Getränke und Spirituosen, Aperitifs  
aus Wein oder Alkohol, Tafia, Sake oder  
ähnliche Getränke, mit einem Alkoholgehalt  
von 22 % vol oder weniger ; Schaumweine,  
Likörweine : 1 Liter,  
oder
- nicht schäumende Weine : 2 Liter.“

3. Artikel 46 Buchstabe b) erhält folgende Fassung :

„b) Alkohol und alkoholische Getränke :

- destillierte Getränke und Spirituosen mit  
einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol ;  
unvergällter Äthylalkohol mit einem Alkohol-  
gehalt von 80 % vol und mehr : 1 Liter. Die  
Mitgliedstaaten können verlangen, daß die  
Menge sich in einer einzigen Flasche befindet,  
oder
- destillierte Getränke und Spirituosen, Aperitifs  
aus Wein oder Alkohol, Tafia, Sake oder  
ähnliche Getränke, mit einem Alkoholgehalt  
von 22 % vol oder weniger ; Schaumweine,  
Likörweine : 2 Liter,  
und
- nicht schäumende Weine : 2 Liter.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 324 vom 5. 12. 1984, S. 5.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 72 vom 18. 3. 1985, S. 142.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 44 vom 15. 2. 1985, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 1.